



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3685/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahren gegen ehemalige und aktive PolitikerInnen, insbesondere Verfahrensstand zum Untersuchungsthema Telekom 1c (Zahlungen ohne nachvollziehbare Gegenleistungen)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage unter voller Ausschöpfung meiner rechtlichen Möglichkeiten wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ob es sich bei einem Beschuldigten oder Angeklagten um einen aktiven oder ehemaligen „Politiker“ handelt, wäre selbst durch händische Prüfung jedes einzelnen Strafaktes nicht verlässlich zu erheben, zumal eine allfällige politische Betätigung in der Regel nur insoweit aktenkundig wird, als sie für die strafrechtliche Würdigung von Bedeutung ist bzw. in einem Zusammenhang mit dem Tatverdacht steht.

Soweit sich diese Fragen auf Strafsachen im Stadium des Ermittlungsverfahrens beziehen, stehen ihrer Beantwortung überdies dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) sowie datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass mir eine Beantwortung dieser Fragen in dieser Form beim besten Willen nicht möglich ist.

Zu 3:

Ja.

Zu 4:

Der Verdacht gegen die genannten Personen hat sich nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen nicht als ausreichend erwiesen, um das Verfahren fortsetzen zu können. Das Ermittlungsverfahren gegen die Genannten wurde daher gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zu 5:

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Genannten betraf ausschließlich die Angelegenheit „White House“. Es gibt nach meinen Informationen derzeit keinen Tatverdacht in Bezug auf andere Fakten.

Zu 6:

Nein (siehe oben).

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Entfällt (siehe oben).

Zu 9:

Im Ermittlungsverfahren konnte geklärt werden, wer die gegenständliche Zahlung und die konkrete Form der Abwicklung veranlasste.

Zu 10 und 11:

Entfallen (siehe oben).

Zu 12 und 13:


Dieses Ermittlungsverfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wurde nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil nach seinen Ergebnissen davon auszugehen ist, dass weder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 VbVG noch die des Abs. 3 leg cit erfüllt sind.

Zu 14:

Zu diesem Faktum werden noch fünf Personen als Beschuldigte und eine Gesellschaft als verantwortlicher Verband geführt. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass deren Identität im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und aus datenschutzrechtlichen Gründen derzeit nicht offengelegt werden kann.

Wien, 16. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	3530/AB XXV, GP, Anfrageantwortung 2015-04-16T18:16:02.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur